

RS OGH 1989/11/16 6Ob705/89, 2Ob234/03f, 10ObS92/12w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1989

Norm

IPRG §25 Abs2

Rechtssatz

Unter den Wirkungen der Unehelichkeit ist das gesamte Rechtsverhältnis zwischen dem unehelichen Kind und seinen Eltern einschließlich des wechselseitigen Unterhaltes zu verstehen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 705/89
Entscheidungstext OGH 16.11.1989 6 Ob 705/89
- 2 Ob 234/03f
Entscheidungstext OGH 13.11.2003 2 Ob 234/03f
Vgl auch; Beisatz: Die Unterhaltsverpflichtung des Beklagten (hier: Vater) richtet sich entsprechend § 25 Abs2 IPRG nach dem Personalstatut des unterhaltsberechtigten ausländischen Kindes. (T1); Beisatz: Hier: Nach rumänischem Recht; Rumänien ist dem Haager Unterhaltsstatutübereinkommen nicht beigetreten. (T2)
- 10 Obs 92/12w
Entscheidungstext OGH 26.06.2012 10 Obs 92/12w
Auch; Beisatz: Zu den erfassten Wirkungen gehören die wechselseitigen Unterhaltsansprüche zwischen Eltern und Kindern. Es kommt daher auch beim Elternunterhalt auf das (wandelbare) Personalstatut des Kindes an. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0076598

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.08.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at